

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 87

Diez, Dienstag den 22. April 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Seit 10. April 1919 ist auch die Bank für Handel und Industrie — Darmstädter Bank —, Zweigniederlassung Mainz, zum Geldüberweisungsverkehr zugelassen.

Diez, den 15. April 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

X. ARMEE.

Generalstab.

Zur besonderen Beachtung.

Meldekarten für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Bricketts.

Die gewerblichen Verbraucher, die im Monat Mai 1919 mindestens 10 Tonnen Brennstoff benötigen werden und deren Betrieb sich im besetzten Gebiet der französischen Armee befindet, ausgenommen den Saarbezirk (Kreise Saarbrücken — Stadt und Land —, Ottweiler und Saarlouis) und die Rheinpfalz, müssen folgendes besonders beachten:

1. Brennstoffe dürfen nur an diejenigen Firmen oder Unternehmen geliefert werden, welche die Meldekarten genau nach den Vorschriften ausgefüllt und dieselben in der vorgeschriebenen Zeit und an die vorgeschriebenen Stellen geschickt haben.

Diese Meldekarten sind mit den nötigen Auskünften zu haben entweder bei der Wirtschaftsstelle oder deren Vertretungsamt für den Kreis des Antragstellers, oder bei der amtlichen Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau, Köln, Untersachsenhausen 5/7.

Die Meldekarten müssen leserlich und in lateinischer Schrift geschrieben werden.

2. Die technischen Kontroll-Offiziere der 10. Armee haben festgestellt, daß eine große Anzahl der Meldungen falsch sind (der Bestand wird kleiner gemeldet als der wirkliche Bestand, der Verbrauch größer als der wirkliche Verbrauch usw.).

Die interalliierte Kommission für Brennstoffverteilung gibt noch einmal bekannt, daß diejenigen, welche falsche Meldungen machen, sich nach dem § 15 der die Meldekarte begleitenden Bekanntmachung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark aussetzen und außerdem keinen Anspruch auf Bewilligung von Brennstoffen haben.

3. Der Betreffende hat noch folgende Angaben zu machen:

a) Wieviel Personen im März 1919 in dem Betriebe, auf den sich die Meldekarte bezieht, zur reichsgesetzlichen Unfallversicherung angemeldet waren.

b) Die genaue Adresse der Firma oder des Unternehmens (Straße und Nummer in den Städten usw.).

4. Die durch die Lieferung von Brennstoffen verursachten Beschwerden sind mit den nötigen Angaben (Zahlen usw.) zu richten an:

a) Section Economique de la 10. Armee (Service des Combustibles), Försterplatz, Mahence;

b) Wirtschaftsstelle oder deren Vertretungsstelle im Kreise des Antragstellers;

c) den oder die Lieferanten.

Beschwerden werden nicht angenommen, wenn die Section Economique keine Meldekarte in ihrem Besitz hat.

Le Chef de l'Office de Presse.

A. H. D., den 10. April 1919.

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend die Rückgabe in Belgien und Frankreich beschlagnahmter und fortgenommener Maschinen, Maschinenteile, industrieller oder landwirtschaftlicher Betriebsgeräte, Zubehörsstücke jeder Art, sowie allgemein industrieller oder landwirtschaftlicher Gegenstände aller Art.

Durch Verordnung vom 28. März 1919 ist auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 286) unter Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 143, S. 199) angeordnet, daß sämtliche Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörsstücke jeder Art, sowie allgemein industrielle oder landwirtschaftliche Gegenstände jeder

Art, die aus den von deutschen Truppen besetzt gehaltenen Gebieten Belgiens oder Frankreichs von deutschen militärischen oder Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen Privatpersonen aus irgend einem Grunde fortgenommen sind, beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr verührten Gegenständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-Erwerb durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

- a) Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber der oben bezeichneten Gegenstände war,
- b) Wer zu irgend einer Zeit Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber dieser Gegenstände gewesen ist und sie zerstört oder ins Ausland verbracht hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich spätestens bis zum 20. April 1919 bei der Reichsentschädigungskommission Maschinenabteilung, Berlin W. 10, Victoriastr. 34, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen aus dem besetzten Gebiet sollen folgende Aufschrift auf dem Briefumschlag tragen:

An
Service de la Restitution Industrielle
für Reichs-Entschädigungs-Kommission Berlin
Wiesbaden.

Ob die Gegenstände sich in Deutschland oder im Auslande befinden, macht keinen Unterschied.

Gegenstände, deren Eigentums-, Besitz- oder Gewahrsamsverhältnisse sich seit dem 31. Januar 1919 verändert haben, müssen außerdem durch den neuen Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber angemeldet werden.

Wer einen Gegenstand bereits auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 143, S. 199) angemeldet hat, ist von der nochmaligen Anmeldung dieses Gegenstandes befreit.

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 Satz 4 der Verordnung vom 28. März 1919 bestimmt die Reichsentschädigungskommission über Art und Inhalt der Anmeldung folgendes:

1. Die Anmeldung ist für jeden Gegenstand einzeln auf amtlichen Vordrucken in 4 gleichlautenden durch eine lose Klammer zu verbindenden Stücken (eine Hauptkarte und 3 Nebenkarten) zu bewirken. Die nötigen Vordrucke liefert die Reichsentschädigungskommission unentgeltlich auf Anforderung. Im besetzten Gebiet können die Meldeformulare auch durch die nächste gelegene Handelskammer bezogen werden.
2. In der Anmeldung müssen angegeben werden:
 - a) soweit bekannt, Ursprung des Gegenstandes, Name des früheren ausländischen Besitzers, Land, in dem, und Ort, an dem der Gegenstand sich zur Zeit der Wegnahme befunden hatte,
 - b) Name des jetzigen Besitzers, seiner Anschrift, Standort oder Lagerort des Gegenstandes;
 - c) Vorbesitzer, insbesondere also Vermittlungsstelle oder Verkäufer, von dem der Gegenstand bezogen und genaue Angabe, auf welche Weise sonst der Gegenstand erworben wurde. Soweit bekannt, sind die Beschlagnahmemerkmale anzugeben, bei Maschinen insbesondere die Beschlagnahmenummer (z. B. Bz. Nr. 54, B. d. R. Nr. 1, Nr. 301) und die Aufnahmebogennummer (Firmenschild);

an die Vermittlungsstelle bezw. Verkäufer gezahlter Kaufpreis;

- e) Merkmale, die für die genauen Kennzeichen des Gegenstandes nach Handelsgebrauch üblich sind, also bei Maschinen insbesondere Art, Abmessung und Leistung (z. B. bei Drehbänken: Spindelhöhe und Drehlänge, bei Motoren PS, Tourenzahl usw.), bei anderen Gegenständen Stofflänge, Breite, Höhe, Stärke, Gewicht, Rauminhalt, Marken u. dgl. Etwaige Zeichen der Schilder des Erzeugers oder Vorbesitzers sind abschriftlich genau mitzuteilen;
- f) bei Maschinen und dergl., falls nicht genau bekannt, ungefähres Alter;
- g) bei Maschinen und dergl., falls nicht genau bekannt, ungefähres Gewicht (ohne Zubehör und Ersatzteile);
- h) Zubehör und Ersatzteile;
- i) etwaige an dem betr. Gegenstand vorgenommene Veränderungen;
- j) jetziger Zustand (sehr gut erhalten, noch voll gebrauchsfähig, nur nach größerer — kleinerer Reparatur gebrauchsfähig, unbrauchbar);

3. In der Anmeldung sollen, falls bekannt, angegeben werden:

- a) Hersteller und besondere Kennzeichen des Gegenstandes, z. B. bei Maschinen Type oder besondere Angabe über Bauart;
- b) etwaige Einwendungen gegen die sofortige oder demnächstige Rückgabe an die deutsche Regierung gegen angemessene Entschädigung; welche Summe wird für die Rückgabe an das Reich verlangt und wie wird sie begründet?

4. Die Hauptkarte und die drei Nebenkarten dürfen nicht gefaltet werden.

5. wo mehrere Gegenstände in Frage kommen, ist außer den Einzelmeldungen (je in 4 Stücken) eine Gesamtaufstellung nebst drei Abschriften beizufügen, die enthalten muß:

- a) Name des jetzigen Besitzers, eine Anschrift, Standort des Gegenstandes.
- b) Art des Gegenstandes usw.
Eine besondere Form für die Gesamtaufstellung ist nicht vorgeschrieben.

II. Die gleiche Aufforderung ergeht an alle militärischen und bürgerlichen Dienststellen, in deren Gewahrsam (Bestrieben, in Parks, in Bergwerken, Hafenanlagen, auf Lagern, Eisenbahnen, Schiffen, Werften oder sonstwo) sich derartige Gegenstände belgischer oder französischer Herkunft befinden. Soweit diese Dienststellen wegen mangelhafter Sachkunde außerstande sind, alle geforderten Angaben zu machen, müssen wenigstens die bekannten oder leicht zu ermittelnden bezeichnet werden.

III. Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsaminhaber der Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, sowie alles zu unterlassen, was eine Verringerung ihres Gebrauchswertes zur Folge haben könnte.

IV. Auf die schweren Strafbestimmungen §§ 8—10 der Verordnung vom 28. März 1919 wird besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsentschädigungskommission.

Der Präsident: gez. Hielmann.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

A. Graignic, Rittmeister.